



Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Für den Entwurf:
Hamm, 07.01.1991
Stadtdirektor
Lfd. Stadt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung.

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 2 (1) BauGB am 01.02.1989 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 05.04.1989.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 08.08.1990 als Bürgerversammlung eine Bürgerentscheidung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes bis einschließlich 21.02.1991 stattgefunden.

Der Rat der Stadt Hamm hat die gemäß § 3 (2) BauGB erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung vom 05.10.1990 am 05.12.1990 beschlossen.

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB diesen Bebauungsplan einschließlich der in roter Farbe eingetragenen Änderungen am 09.07.1991 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses.

Die in der Verfügung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 05.10.1992 enthaltenen Nebenbestimmungen sind in Farbe eingetragenen. Der Rat der Stadt Hamm hat diesen Nebenbestimmungen durch den Satzungsänderungsbeschluss vom 05.10.1992 zugestimmt.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB für diesen Bebauungsplan und seine Berechtigung zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 12 BauGB am 01.08.1992 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Stadtdirektor
Lfd. Stadt. Baudirektor

BEBAUUNGSPLAN PELKUM NR. 05.024 DER GEMEINDE PELKUM, KREIS UNNA, BESTEHEND AUS 1 BLATT, AUSFERTIGUNG, bereinigte Fassung Stand 3. Änderung

Stadt Hamm
Gemarkung Herringen
Flur 9, 10, 12
Maßstab 1: 1000

Bebauungsplan Nr. 05.024 Herringer Heide Teilaufhebung

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG	FESTSETZUNGEN	GRENZEN	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE	FLÄCHEN	SONSTIGE FESTSETZUNGEN:	
<p>Gebäude vorhanden</p> <p>Gebäude geplant</p> <p>Gebäude öffentl., vorhanden</p> <p>Gebäude abzurechen</p> <p>II Geschözzahl vorhandener Gebäude</p> <p>D Dachneigung D <= flacher als D >= steiler als</p> <p>FD Flachdach</p> <p>SD Satteldach</p> <p>WD Walmdach</p>	<p>Trafikation</p> <p>Wasserleitung</p> <p>Gasleitung</p> <p>Abwasserleitung</p>	<p>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes</p> <p>Baugebietsgrenze</p> <p>Baulinie</p> <p>Baugrenze überbaubare Fläche</p> <p>Grundstücksgrenze vorhanden</p> <p>Grundstücksgrenze geplant</p>	<p>W Wohnbauflächen</p> <p>WS Kleinsiedlungsgebiet</p> <p>WR Reines Wohngebiet</p> <p>WA Allgemeines Wohngebiet</p> <p>M Gemischte Bauflächen</p> <p>MD Dorfgebiet</p> <p>MI Mischgebiet</p> <p>MK Kerngebiet</p> <p>G Gewerbebauflächen</p> <p>GE Gewerbegebiet</p> <p>GI Industriegebiet</p> <p>S Sonderbauflächen</p> <p>SW Wochenendausbaubereich</p> <p>SO Sondergebiet</p>	<p>III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze</p> <p>III Zahl der Vollgeschosse zwingend</p> <p>0,4 Grundflächenzahl</p> <p>0,6 Geschossflächenzahl</p> <p>9,0 Baumassenzahl</p>	<p>o offene Bauweise</p> <p>nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig</p> <p>nur Hausgruppen zulässig</p> <p>nur Einzelhäuser zulässig</p> <p>nur Doppelhäuser zulässig</p> <p>g geschlossene Bauweise</p>	<p>Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr. 1 u. Nr. 12 BauGB)</p> <p>ST Stellplätze</p> <p>Go Garagen</p> <p>GSt Gemeinschaftsstellplätze</p> <p>GGo Gemeinschaftsgaragen</p> <p>Straßenverkehrsflächen (öffentl.) geplant u. vorh. (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB)</p> <p>Straßenverkehrsflächen (öffentl.) vorhanden (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB)</p> <p>Straßenverkehrsflächen (privat) (§ 9 (1) Nr. 3) Grünflächen (öffentl.) (§ 9 (1) Nr. 8 BauGB)</p> <p>Grünflächen (privat) (§ 9 (1) Nr. 8 BauGB) (nicht überbaubare Grundstücksfläche)</p> <p>Sportplatz</p> <p>Spielplatz</p> <p>Zeltplatz</p> <p>Friedhof</p>	<p>Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)</p> <p>Verwaltungsgebäude</p> <p>Schule</p> <p>Jugendheim/Jugendherberge</p> <p>Post</p> <p>Kirche</p> <p>Kindergarten</p> <p>Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)</p> <p>Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) (Anbauverbot gem. § 25 Abs. 1 Landesstraßengesetz)</p>	<p>Der gesamte Planungsbereich stellt eine Fläche gem. § 9 Abs. 3 BauGB dar. (Fläche unter der der Bergbau liegt)</p> <p>Die Anordnung von Dehn- u. Setzungs-Lagen ist unter Berücksichtigung des Ministerialbeschlusses Nr. 127 vom 04.10.1993 Abs. 4.4.3 bei der Durchführung von Baumaßnahmen mit der Bergbau-AG Westfalen abstimmen</p> <p>Rechtsgrundlagen: § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV.NW.S.475/SGV.NW.2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -</p> <p>§ 81 (1) u. (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung BauNVO) vom 26. Juni 1984 (GV.NW.S.419/SGV.NW.232) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -</p> <p>Diese Satzung der Stadt Hamm vom 30. Juli 1992 ist am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft getreten am 01. August 1992</p>
<p>Für die Erarbeitung des Planentwurfes Pelkum, den</p> <p>Architekt VFA gez. Kenemann</p>	<p>Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit wird bescheinigt. Hamm, den 13.8.1991 L.S. gez. Möller ob. Verm. Ingenieur</p>	<p>Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß des Rates der Gemeinde Pelkum vom 10.7.1989 nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgelegt werden soll. Pelkum, den 3.7.1991 gez. Tippmann Bürgermeister</p> <p>Der Gemeindevorstand hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in der Zeit vom 10.3.1991 bis 10.4.1991 einschließlich öffentlich ausgelegt. L.S. gez. Tiefenbach Der Gemeindevorstand</p>	<p>Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Gemeinde Pelkum vom 27.5.1991 durch den der Plan als Satzung beschlossen worden ist. Essen, den 7.12.1991 L.S. Landesbaubehörde Ruhr I.A. gez. Wiese</p>	<p>Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 mit Verfügung vom 7.12.1991 Az.: 1183-125 u. 1 Pelkum-Herringen 3) genehmigt worden. Essen, den 7.12.1991 L.S. Landesbaubehörde Ruhr I.A. gez. Wiese</p>	<p>Die Genehmigung des Bebauungsplanes und seine Auslegung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 am 15.2.1992 ortsüblich bekannt gemacht worden. Pelkum, den 9.3.1992 Der Gemeindevorstand gez. Tiefenbach</p>	<p>Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrlagenbezirk vom 26.2.1990 Az.: 14-701-69 Diesem Plan hat - haben - der Verbandsausschuß - und - der Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrlagenbezirk am zugestimmt. Essen, den Der Verbandsdirektor:</p>		